



Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

| | |
|--|---------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 25.277.100 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 27.569.600 € |
| | |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|---------------------|
| Einzahlungen auf | 26.094.600 € |
| Auszahlungen auf | 29.771.800 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|---------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 24.312.100 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 25.021.400 € |
| | |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.782.500 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.620.400 € |
| | |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 130.000 € |
| | |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

2.402.000 €

festgesetzt.



§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €**festgesetzt.

Zeuthen, den 08.01.2020

Sven Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -